



Antwort zur Anfrage Nr. 0798/2015 SPD Ortsbeirat Mainz-Altstadt betreffend **Parksuchverkehr vermeiden –ausreichend Besucherparkplätze schaffen (SPD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Sowohl dem Ortsbeirat Altstadt, als auch allen anderen Mainzer Ortsbeiräten ebenso wie der Öffentlichkeit stehen diese Daten zur Verfügung. Sie liegen dieser Antwort bei. Es spricht auch nichts grundsätzlich dagegen, diese auf der Plattform mainz.de zu publizieren. Bisher war diese Zusammenstellung allerdings primär als verwaltungsinterner statistischer Überblick gedacht.
2. Dieser Faktor hat in der Vergangenheit bei der Projektierung von Bewohnerparkgebieten keine Rolle gespielt, da er vorab nicht bekannt sein kann. Vielmehr hat sich die Verwaltung am Faktor gemeldete Pkw/öffentliche Stellplätzen orientiert. Ein verbindlicher Grenzfaktor existiert dabei in der Fachwelt nicht.
So liegt dieser Faktor (der stets erst nach Einführung des Bewohnerparkgebietes ermittelbar ist) zwar in AL1 bei 1,79, gleichzeitig sind dort aber nur für 65 % der dort gemeldeten Pkw Ausweise ausgestellt. Dies lässt auf den im Gebiet verfügbaren privaten Parkraum schließen.
*Exkurs: Die Anzahl der gemeldeten privaten Pkw entstammt dabei der Mainzer Statistik, in der allerdings auch nur in Mainz mit MZ zugelassene Fahrzeuge registriert sind. Bei Überprüfungen in den bestehenden Bewohnerparkgebieten hat sich im Nachgang herausgestellt, dass darüber hinaus mit einem Bestand von rd. 1/3 an Pkw mit Fremdkennzeichen (F, WI, DA, etc.) auszugehen ist, aufgrund der Tatsache, dass einen Bewohnerparkausweis erhält, wer in diesem Gebiet gemeldet ist, unabhängig davon, wo das Fahrzeug angemeldet ist.
Infolge der Neuregelung bei den Kfz-Zulassungen im vergangenen Jahr, kann heute jede/r seine alte (oder Wunschnummer, wie bspw. BIN) unabhängig von seinem gemeldeten Wohnsitz mitnehmen. Dies macht diese Mainzer-Kfz-Statistik von Jahr zu Jahr unbrauchbarer zur Vorbereitung weiterer Bewohnerparkgebiete.*
3. Nach StVO §43 sind in Bewohnerparkgebieten sowohl tagsüber, als auch nachts genügend Stellplätze auch für Besucher vorzuhalten. Mindestens 50% tags und mindestens 25% nachts. Bei den „alten“ Gebieten, wie bspw. AL1 (seit 1.6.1994), wurde damals noch – gerade auch zur Vermeidung von Parksuchverkehr (Frage 6) – mit getrennten, oft auf Straßenzüge oder –abschnitte bezogenen Regelungen gearbeitet. Hier besteht die Gefahr, das bei einer exakten Aufrechnung der Stellplätze u.U. diese Anteile nicht voll gewährleistet sind.

Bei den „neueren“ Gebieten wurde deshalb konsequenterweise eine Parkbewirtschaftung (Parkscheinautomat und/oder Parkscheibenregelung mit Zeitbegrenzung) eingeführt, die grundsätzlich alle öffentlichen Stellplätze für alle Verkehrsteilnehmer nutzbar macht, die Bewohner mit Ausweis aber bevorzugt. Auf eine Umorganisation der „Altgebiete“ wurde aber bewusst verzichtet.

4. Parkhäuser sind private Parkbauten, deren Stellplätze aus wirtschaftlichen Überlegungen der öffentlichen Nutzung gegen Parkgebühren zugänglich sind. Sie sind keine öffentlichen Stellplätze gemäß der Definition in §43 StVO. Deshalb hat die Verwaltung darauf keinen Regelungszugriff. Es obliegt den Parkhausbesitzern und/oder –betreibern hier Angebote für umliegende Anwohner zu entwickeln und anzubieten. Seitens der Parken-in-Mainz (PMG), als städtische Tochter, existieren solche Angebote bereits. Für die privaten Anlagen ist dies der Verwaltung ebenso wenig bekannt, wie die tatsächliche Nutzung.
5. Die „Einrichtung eines optimierten Parkleitsystems“ für Parkhäuser wurde dem damaligen Park- und Verkehrsausschuss 2010 vorgestellt und entsprechend abgearbeitet, durch eine entsprechende Aufteilung in Parkzonen und Ergänzung der Parkleitschilder durch entsprechende Piktogramme z.B. „Altstadt“ (Abschluss 2012) wurde das bestehende System optimiert. Sukzessive wurden und werden entsprechende statische Schilder ergänzt und entsprechend den Anforderungen der StVO angepasst. Eine völlige Neukonzeption ist derzeit nicht vorgesehen – eine entsprechende Anfrage der Parkhausbetreiber hatte zum Ergebnis, dass hierzu kein Bedarf besteht.
6. Bereits bei Beantwortung der Frage 4 wurde auf die Problematik der Angebotssicherung für Besucher in einem Bewohnerparkgebiet hingewiesen. Insofern schlägt die Verwaltung vor, die seit 1994 in der Altstadt sich bewährende Regelung beizubehalten. Die Beschilderung entspricht, wie bei allen Bewohnerparkgebieten, den gesetzlichen Vorgaben der StVO und müssen dieser auch gerecht werden. Größere Hinweisschilder, wie indirekt angeregt, sind nicht möglich. Leider gewährleistet eine StVO-gemäße Beschilderung noch nicht, dass sich auch alle Verkehrsteilnehmer in ihrem Verhalten danach richten.
7. Es wird auf die Beantwortung der Frage 6 verwiesen.

Mainz, 07.05.2015

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete